

Dipl.-Kfm. HORST EHNI

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

DIPL.-KFM. HORST EHNI ALTE STEIGE 3 72213 ALTENSTEIG

Altensteig, den 15. Juli 2022

Abrechnung und Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 hat der Bundestag eine Energiepreispauschale EPP beschlossen, die unter den nachfolgend erläuterten Voraussetzungen **durch den Arbeitgeber ausgezahlt werden muss.**

Mit wenigen Ausnahmen muss die EPP bereits mit der Lohnabrechnung für den August 2022 im September ausbezahlt und mit der Lohnsteueranmeldung August 2022 verrechnet werden. Es muss sichergestellt sein, dass das Beschäftigungsverhältnis am 01. September unverändert besteht, **da der Arbeitgeber für zu Unrecht ausbezahlte EPP haftet.**

Für Minijobber besteht die Auszahlungspflicht durch den Arbeitgeber nur, wenn die Bestätigung des Arbeitnehmers vorliegt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Bitte lassen Sie Ihren Minijobbern diese Bestätigung zukommen und unterschreiben, damit die Lohnabrechnung August problemlos vorgenommen werden kann. Im Zweifelsfall bitten wir um Kontaktaufnahme mit uns um Fehler und Haftungsrisiken zu vermeiden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir ohne die schriftliche Bestätigung des Minijobbers keine Abrechnung der EPP vornehmen können.



Horst Ehni

Anlagen

Vordruck Bestätigung
Steuerentlastungsgesetz

Telefon 07453/7061
Telefax 07453/6711

email: info@stb-ehni.de
internet: www.stb-ehni.de

Raiba iK Calw DE52606630840172575001
Sparkasse PF/CW DE6866650085000304 1476